

Antrag

der Abg. Gabriele Rolland u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Kontrolle und Pflege von Naturschutzgebieten

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. für wie viele Naturschutzgebiete (im Sinne des § 23 Bundesnaturschutzgesetzes [BNatSchG]) im Land Pflege- und Entwicklungspläne vorliegen und für wie viele noch keine Pläne vorhanden sind oder nicht erstellt werden sollen;
2. wie viele Pflege- und Entwicklungspläne für Naturschutzgebiete i. S. d. § 23 BNatSchG in den vergangenen Jahren seit 2016 von den Höheren Naturschutzbehörden erstellt wurden;
3. auf welche Weise, in welcher Häufigkeit und durch wen die vorhandenen Naturschutzgebiete im Land daraufhin kontrolliert werden, ob sie sich in einem guten Zustand entsprechend der Unterschutzstellungsverordnung und gegebenenfalls der Entwicklungspläne befinden;
4. in welchem Umfang den Unteren Naturschutzbehörden seit 2016 jährlich Mittel zur Verfügung gestellt wurden, um die vorhandenen Naturschutzgebiete zu pflegen oder zu entwickeln, soweit dies dem jeweiligen Schutzzweck entspricht;
5. aus welchen Haushaltsmitteln und Förderprogrammen diese Mittel (gem. Ziffer 4) entnommen wurden;
6. wie viel Personal (ganze Stellen) in den Regierungspräsidien im Bereich der Höheren Naturschutzbehörden vorhanden ist und wie sich diese Zahl seit 2016 entwickelt hat;

7. welche Vorgaben es seitens des Umweltministeriums als Oberste Naturschutzbehörde gibt, durch wen, auf welche Weise und in welcher Häufigkeit Naturschutzgebiete i. S. d. § 23 BNatSchG auf einen guten Erhaltungszustand, Eingriffe und Störungen sowie auf die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsplänen zu kontrollieren sind.

21.7.2021

Rolland, Gruber, Steinhilb-Joos, Röderer, Storz SPD

Begründung

Gemäß § 58 Absatz 3 Naturschutzgesetz sind die Regierungspräsidien als Höhere Naturschutzbehörden für die Betreuung von Naturschutzgebieten zuständig, nämlich insbesondere für die Erstellung von Pflegeplänen und für die Organisation der notwendigen Pflegemaßnahmen. Dieser Antrag soll erhellen, inwieweit diese gesetzliche Vorgabe auch tatsächlich angewendet und umgesetzt wird. Leider ist festzustellen, dass in sehr vielen Naturschutzgebieten weder konkrete Pflegepläne vorhanden sind, oder solche zwar vorhanden sind, jedoch nicht umgesetzt werden, und zudem insgesamt kaum Kontrollen der Naturschutzgebiete stattfinden, die feststellen, ob der Erhaltungs- oder Entwicklungszustand dem Schutzziel entspricht. Ähnlich wie bei vielen Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft findet Naturschutz dann letztlich nur auf dem Papier statt.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 12. August 2021 Nr. 74-0141.5/218 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. für wie viele Naturschutzgebiete (im Sinne des § 23 Bundesnaturschutzgesetzes [BNatSchG]) im Land Pflege- und Entwicklungspläne vorliegen und für wie viele noch keine Pläne vorhanden sind oder nicht erstellt werden sollen;*
- 2. wie viele Pflege- und Entwicklungspläne für Naturschutzgebiete i. S. d. § 23 BNatSchG in den vergangenen Jahren seit 2016 von den Höheren Naturschutzbehörden erstellt wurden;*

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Von aktuell 1.045 Naturschutzgebieten in Baden-Württemberg existieren für 621 Pflege- und Entwicklungspläne (PEPL). Das entspricht 59 % der Naturschutzgebiete.

	Anzahl NSG	Anzahl PEPL	%
RB Freiburg	278	137	49 %
RB Karlsruhe	230	150	65 %
RB Stuttgart	259	165	64 %
RB Tübingen	300	169	56 %
Gesamt	1.045*	621	59 %
Baden-Württemberg			

* Mehrere Schutzgebiete erstrecken sich über verschiedene Regierungsbezirke. Die Anzahl der Schutzgebiete in Baden-Württemberg ist um diese Mehrfachnennungen korrigiert und entspricht deshalb nicht der Aufsummierung der Anzahlen der Gebiete in den vier Regierungsbezirken.

Ein sehr hoher Anteil der Naturschutzgebiete liegt innerhalb der Natura 2000-Gebietskulisse. In den vergangenen Jahren wurden Managementpläne (MaP) für diese Natura 2000-Gebiete sehr umfassend und unter Einbindung der örtlichen Akteure, Behörden und Verbände erarbeitet. Die MaPs waren von Beginn an so konzipiert, dass sie vor Ort direkt umgesetzt werden können und von der Bevölkerung sowie den lokalen Akteuren auch akzeptiert werden. Die darin aufgeführten Maßnahmenempfehlungen zur Erhaltung und Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen und FFH-arten bzw. der Europäischen Vogelarten ersetzen ebenfalls in einzelnen Naturschutzgebieten die Überarbeitung bzw. Erstellung von klassischen PEPL und fördern die Entwicklung der Naturschutzgebiete.

Vor dem Hintergrund des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland zur Umsetzung der FFH-Richtlinie wurde in den zurückliegenden drei Jahren die Erstellung von Managementplänen für Natura 2000-Gebiete (MaP) höher priorisiert, als die Erstellung von PEPL für Naturschutzgebiete. Mit Fertigstellung aller MaP werden nun entsprechend der Arbeitskapazitäten die PEPL sukzessive für all diejenigen Naturschutzgebiete überarbeitet, die nicht über die Erstellung eines MaP eine aktualisierte Maßnahmenplanung erhalten haben.

Zusätzlich gibt es fortlaufend von den Regierungspräsidien beauftragte Kartierungen und Untersuchungen zu Pflege-Leitarten bzw. schutzgebietsindividuellen Arten, auf welche die Pflegemaßnahmen speziell ausgerichtet sind. Die Aussagen zur Optimierung oder Anpassung der Pflege kommen „kleinen PEPL“ gleich.

Darüber hinaus wurden mit Mitteln aus dem Sonderprogramm zur Stärkung der biologischen Vielfalt nach Bedarf in zahlreichen Naturschutzgebieten insbesondere pflegerelevante Aspekte untersucht und in das Management der Gebiete integriert. Für einzelne Naturschutzgebiete wurden dabei Zielartenkartierungen durchgeführt und daraus Pflegehinweise abgeleitet. Somit liegen hier aktuellere Teilpflegekonzepte vor.

Trotz der oben genannten Priorisierung der MaP war seit 2016 die Erstellung von zehn neuen PEPL möglich.

3. *auf welche Weise, in welcher Häufigkeit und durch wen die vorhandenen Naturschutzgebiete im Land daraufhin kontrolliert werden, ob sie sich in einem guten Zustand entsprechend der Unterschutzstellungsverordnung und gegebenenfalls der Entwicklungspläne befinden;*
7. *welche Vorgaben es seitens des Umweltministeriums als Oberste Naturschutzbehörde gibt, durch wen, auf welche Weise und in welcher Häufigkeit Naturschutzgebiete i. S. d. § 23 BNatSchG auf einen guten Erhaltungszustand, Eingriffe und Störungen sowie auf die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsplänen zu kontrollieren sind.*

Die Fragen 3 und 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Überprüfung der Naturschutzgebiete, die Feststellung des Pflegebedürfnisses sowie die Kontrolle der beauftragten und durchgeführten Pflegemaßnahmen erfolgt durch die Gebietsreferentinnen und -referenten in den Regierungspräsidien in regelmäßigen Gebietsbegehungen und Ortsterminen. In Naturschutzgebieten mit größerem Pflegeeiferfordernis erfolgen häufiger Kontrollen pro Jahr, in anderen weniger. Zusätzlich wurden in einigen Landkreisen zur Vorbereitung, Organisation und Kontrolle der Pflegemaßnahmen in diesen Naturschutzgebieten externe Fachbüros als „Pflegemanagerinnen und -manager“ beauftragt. Sie erfassen mitunter auch in regelmäßigen Abständen Pflege-Leitarten, sodass ein Monitoring und zeitnahes Gegensteuern bei ggf. unerwünschten Entwicklungen oder eben auch eine Bestätigung der erfolgreichen Pflegemaßnahmen gegeben ist. Diese Pflegemanagerinnen und -manager sind insbesondere in Gebieten mit einem hohen Betreuungsaufwand der Pflegemaßnahmen oder bei einer Vielzahl zu berücksichtigenden Artansprüchen für die Pflege, so z. B. im zentralen Kaiserstuhl, installiert.

Zudem werden durch die Regierungspräsidien Kartierungen oder Monitoringaufträge zu verschiedenen schutzgebietsspezifischen Artengruppen an Fachgutachterinnen und -gutachter vergeben.

Unterstützung leisten auch die unteren Naturschutzbehörden zusammen mit den Landschaftserhaltungsverbänden, die in den jeweiligen Landkreisen für die Abwicklung und Kontrolle im Rahmen des Vertragsnaturschutzes zuständig sind (LPR Teil A). Die Überprüfung und Kontrolle der Pflegevertrags-Flächen erfolgt hierbei in regelmäßigen Abständen (i. d. R. zum Vertragsende alle fünf Jahre oder anlassbezogen).

Der Turnus der Kontrollen hängt dabei auch vom jeweiligen Schutzgut und von der jeweiligen Eigenart des Naturschutzgebietes ab. Gebiete mit von der Nutzung bzw. Pflege abhängigen Schutzgütern, wie Magerrasen und Wacholderheiden, bedürfen einer Kontrolle in vergleichsweise kurzen Zeitabständen, wohingegen Flächen, die bewusst der natürlichen Entwicklung überlassen werden, oder Naturschutzgebiete zum Schutz und Erhalt von Waldlebensräumen weniger häufig kontrolliert werden müssen.

Eine landesweite Vorgabe der Obersten Naturschutzbehörde zum konkreten Ablauf der Kontrollen in den Naturschutzgebieten existiert vor dem dargestellten Hintergrund bislang nicht.

4. *in welchem Umfang den Unteren Naturschutzbehörden seit 2016 jährlich Mittel zur Verfügung gestellt wurden, um die vorhandenen Naturschutzgebiete zu pflegen oder zu entwickeln, soweit dies dem jeweiligen Schutzzweck entspricht;*

Folgende Mittel wurden für die Pflege und Entwicklung der Naturschutzgebiete seit 2016 verausgabt:

Vertragsnaturschutz – LPR-A

(Die Mittel werden zum größten Teil landwirtschaftlichen Betrieben ausgezahlt.
Die Verträge werden mit einer Laufzeit von 5 Jahren abgeschlossen):

LPR A	Antrags-jahr	Anzahl Verträge	Auszahlungssumme		LPR A	Antrags-jahr	Anzahl Verträge	Auszahlungssumme
Landratsämter	2016	2.202	7.163.510 €		Regierungspräsidien	2016	74	62.979 €
	2017	2.286	7.591.206 €			2017	68	61.072 €
	2018	2.337	7.815.915 €			2018	68	58.696 €
	2019	2.365	7.976.778 €			2019	71	64.675 €
	2020	2.326	8.208.717 €			2020	53	60.467 €
Summe:			38.756.126 €				307.889 €	

Arten- und Biotopschutz – LPR-B

(Einzelprojekte zur Pflege, Erhalt und Aufwertung. Auch diese Mittel fließen überwiegend an landwirtschaftliche Betriebe.)

LPR B	Antrags-jahr	Anzahl Vorhaben	Auszahlungssumme		LPR B	Antrags-jahr	Anzahl Vorhaben	Auszahlungssumme
Landratsämter	2016	756	3.091.912 €		Regierungspräsidien	2016	755	2.946.507 €
	2017	763	2.995.219 €			2017	836	3.426.857 €
	2018	838	3.771.729 €			2018	914	4.507.144 €
	2019	878	4.032.513 €			2019	985	5.488.936 €
	2020	966	4.363.862 €			2020	1.087	5.056.357 €
Summe:			4.201 18.255.235 €				4.577 21.425.801 €	

5. aus welchen Haushaltsmitteln und Förderprogrammen diese Mittel (gem. Ziffer 4) entnommen wurden;

Die Mittel stammen aus den Naturschutzmitteln (Kapitel 1008, Titelgruppe 91), wobei die Vertragsnaturschutzmaßnahmen (LPR-A) mit EU-Mitteln aus dem ELER-Programm kofinanziert wurden. Die Maßnahmen aus dem Arten- und Biotopschutz (LPR-B) wurden zum Teil mit Mitteln des Bundes (GAK-Mittel) kofinanziert.

Einzelprojekte mit herausgehobener Bedeutung für den Artenschutz wurden aus dem Sonderprogramm biologische Vielfalt (Titelgruppe 95 bei Kapitel 1008) finanziert.

6. wie viel Personal (ganze Stellen) in den Regierungspräsidien im Bereich der Höheren Naturschutzbehörden vorhanden ist und wie sich diese Zahl seit 2016 entwickelt hat;

Wie bereits aus der Landtagsdrucksache 16/2752 ersichtlich ist, besteht keine Möglichkeit, die konkrete Stellenanzahl im Fachbereich Naturschutz bei den Regierungspräsidien als Höhere Naturschutzbehörden zu benennen. In den Plankapiteln der Regierungspräsidien findet sich auch weiterhin keine konkrete Zuteilung der im Stellenplan wiedergegebenen Stellen zu einzelnen Abteilungen oder Referaten, in denen die Aufgaben der Naturschutzverwaltung wahrgenommen werden. Es wird vielmehr die Stellen- und Personalbewirtschaftung im Rahmen eines zentralen Stellenpools bei den Regierungspräsidien praktiziert.

Betrachtet man allein die Vollzeitäquivalente der Beschäftigten in den Regierungspräsidien in den Referaten Naturschutz/Landschaftspflege haben sich die Vollzeitäquivalente wie folgt entwickelt:

Jahr	Vollzeitäquivalente
2016	136,95
2017	149,4
2018	153,75
2019	154,15
2020	166,35
2021	169,92

In Vertretung

Dr. Baumann
Staatssekretär